
§§

Rechtliche

§§

Rahmenbedingungen

Gliederung

- Düngeverordnung

- Verordnung über das Aufnehmen, Befördern und Inverkehrbringen von Wirtschaftsdüngern (WdüngV)
- Bioabfallverordnung

Düngeverordnung

Wann ist Kompost im Sinne der DüV Kompost?

Es muss ein Kompostierungsprozess (Abbauprozess mit Prozesstemperatur) durchlaufen sein. Die Bioabfallverordnung beschreibt den Prozess wie folgt: Im Verlauf der aeroben hygienisierenden Behandlung muss eine Temperatur von mindestens 55 °C über einen möglichst zusammenhängenden Zeitraum von 2 Wochen, von 60 °C über 6 Tage oder von 65 °C über 3 Tage auf das gesamte Rottematerial einwirken.

Wirtschaftsdünger bleiben auch nach aerober Behandlung Wirtschaftsdünger (gem. Düngegesetz) und werden nicht zu Kompost im Sinne der DüV.
(Stand: 27.11.2017)

Quelle: <https://www.lfl.bayern.de/iab/duengung/170760/index.php>

Folgen dieser Definition

Untersuchung erforderlich

(mind. jährlich, besser von jeder „Miete“)

Sperrfristen gem. DüV für
Wirtschaftsdünger sind
einzuhalten

Gemisch bleibt
Wirtschaftsdünger
im Sinne der DüV

Lagerraum muss wie für
Gülle vorhanden sein

(6 Monate nach DüV, bzw. 9 Monate bei mehr als 3
GV/ha)

Feldrandlagerrung nicht
möglich

Lagerkapazitäten

Substrat	Lagerkapazität Monate	Ab ...
Flüssige Wirtschaftsdünger (Jauche und Gülle), Gärreste	6	02.06.2017
Flüssige Wirtschaftsdünger (Jauche und Gülle), Gärreste Betriebe > 3 GV/ha oder keine eigene Aufbringflächen	9	01.01.2020
Biogasanlagen mit Flächen der Verfügungsberechtigten	6 bis 9 Monate (abh. von Flächen- verfügbarkeit)	01.01.2020
Festmist von Huf- oder Klauentieren/Kompost	1	02.06.2017
Festmist von Huf- oder Klauentieren//Kompost	2	01.01.2020

Sperrfisten

Monate												
	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7
Ackerland	■	■	■	■	■	■						
Grünland*				■	■	■						
<u>Festmist**</u>					■	■						
Gemüse					■	■						

* Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutteranbau

** Festmist von Huf- und Klauentieren, Komposte

Gliederung

- Düngeverordnung

- Verordnung über das Aufnehmen, Befördern und Inverkehrbringen von Wirtschaftsdüngern (WdüngV)

- Bioabfallverordnung

WdüngV

Aufzeichnungs- und Meldepflichten bei der Abgabe, dem Befördern und der Aufnahme von Wirtschaftsdüngern

§ § § seit 1. September 2010 § § §

WdüngV Definition

- ▶ **Wirtschaftsdünger** sind:
- ▶ Düngemittel aus tierischen Ausscheidungen oder
- ▶ pflanzliche Stoffe, die im Rahmen der pflanzlichen Erzeugung in der Landwirtschaft anfallen.
- ▶ Mischungen mit Wirtschaftsdüngern
- ▶ aerobe bzw. anaerobe Behandlung ändert am Status Wirtschaftsdünger nichts

Betroffene

- ▶ Ab 200 Tonnen bzw. m³ Wirtschaftsdünger pro Jahr:
- ▶ Aufzeichnungspflicht für Abgeber, Beförderer und Empfänger,
- ▶ Meldepflicht bei Einfuhr aus anderen Bundesländern oder dem Ausland durch den Empfänger ,
- ▶ Einmalige Mitteilungspflicht für alle gewerbsmäßigen Abgeber VOR dem erstmaligen Inverkehrbringen

Mitteilungspflicht §5

- ▶ Mitteilung an die LfL einen Monat vor erstmaliger Tätigkeit, falls dies vergessen wurde muss die Mitteilung umgehend erfolgen
- ▶ Alle Betriebe, die Wirtschaftsdünger erstmalig in Verkehr bringen
- ▶ Importeure aus dem Ausland

Formblatt §5

Mitteilung über das Inverkehrbringen von Wirtschaftsdünger

Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger Mitteilungspflicht nach § 5

- Gewerbsmäßiges Inverkehrbringen von Wirtschaftsdüngern
- Mitteilung einmalig 1 Monat vor erstmaliger Tätigkeit

Meldung an:

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Institut für Ökologischen Landbau, Bodenkultur und Ressourcenschutz
IAB 2a
Lange Point 12
85354 Freising
Fax: 08161 715089

Formular zur Meldung

* Pflichtfelder

Abgeber:

Betriebsnummer*	<input type="text"/> (wenn nicht vorhanden bitte "0" eintragen)
Firma	<input type="text"/>
Name*	<input type="text"/>
Vorname*	<input type="text"/>
Straße/Hausnr.*	<input type="text"/>
PLZ*	<input type="text"/>
Ort*	<input type="text"/>
Bundesland*	Bayern <input type="button" value="v"/>
Land*	Deutschland <input type="button" value="v"/>
Wirtschaftsdünger*	-- Bitte auswählen -- <input type="button" value="v"/>
Tätigkeitsbeginn*	<input type="text"/> . <input type="text"/> . <input type="text"/>

[> Ausgefülltes Formular drucken](#)

Bitte unterschreiben Sie das ausgedruckte Formular und tragen Sie das aktuelle Datum ein.



Aufzeichnungspflicht §3

- ▶ Betrifft Abgeber, Beförderer und Empfänger
- ▶ Diese haben spätestens einen Monat nach Abschluss des Inverkehrbringens, des Beförderns oder der Übernahme Aufzeichnungen zu erstellen, in denen Folgendes angegeben werden muss:
 1. Name und Anschrift des Abgebers
 2. Datum der Abgabe, des Beförderns oder der Übernahme
 3. Menge in Tonnen Frischmasse und Angabe der Wirtschaftsdüngerart oder des sonstigen Stoffes
 4. Gehalte an Stickstoff (Gesamt N) und Phosphat (P₂O₅) in Kilogramm je Tonne Frischmasse, sowie die Menge Stickstoffs aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft in Kilogramm
 5. Name und Anschrift des Beförderers
 6. Name und Anschrift des Empfängers

Formblatt §3

Formular drucken

Aufzeichnung nach § 3 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern

Aufzeichnung als: Abgeber Beförderer Aufnehmer

Abgeber: Name, Vorname:
Straße/Hausnummer:
PLZ:
Ort:

Beförderer: Name, Vorname:
Straße/Hausnummer:
PLZ:
Ort:

Aufnehmer: Name, Vorname:
Straße/Hausnummer:
PLZ:
Ort:

Art des Wirtschaftsdüngers :

Menge in t oder m³:

Datum / Zeitraum der Abgabe/Beförderung/Aufnahme (max. 1 Monat):

Beginn:

Ende:

Nährstoffgehalte in kg/t oder kg/m³ Frischmasse:
(nicht anzugeben von Beförderern, die ausschließlich im Auftrag anderer befördern)

Stickstoff gesamt (N):

Phosphat (P₂O₅):

Stickstoff (N) aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft:

Die Menge des Stickstoffs aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft kann aus den Anteilen der eingesetzten Substrate berechnet werden.

© Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft



Meldepflicht für Importe §4

Erfolgt der Import aus einem anderen Bundesland oder dem Ausland, so hat der Empfänger dies **bis zum 31. März** für das jeweils vorangegangene Jahr der LfL unter Angabe der Abgeber mit

Namen, Anschrift, Datum oder Zeitraum
der Abnahme und der Menge in Tonnen
Frischmasse
zu melden.

Formblatt §4

Empfänger-Meldung zur Abnahme von Wirtschaftsdünger

Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger Jährliche Meldepflicht nach § 4

- Abnahme von Wirtschaftsdüngern aus einem anderen Bundesland/Land nach Bayern
- Jährlich einmalige Meldung(en) bis spätestens 31.03. für das Vorjahr
- Bei mehreren Abgebern bitte für jeden Abgeber eine Meldung abgeben

Meldung an:

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Institut für Ökologischen Landbau, Bodenkultur und Ressourcenschutz
IAB 2a
Lange Point 12
85354 Freising
Fax: 08161 715089

Formular zur Meldung

* Pflichtfelder

Empfänger:

Betriebsnummer* (wenn nicht vorhanden bitte "0" eintragen)
Firma
Name*
Vorname*
Straße/Hausnr.*
PLZ*
Ort*

Abgeber:

Betriebsnummer
Firma
Name*
Vorname*
Straße/Hausnr.*
PLZ*
Ort*
Bundesland*
Land*
Wirtschaftsdünger*

Abgenommene Menge in Tonnen:

Frischmasse*

Datum/Zeitraum der Abnahme:

Abnahmebeginn* 2017
Abnahmeende* 2017

[> Ausgefülltes Formular drucken](#)

Bitte unterschreiben Sie das ausgedruckte Formular und tragen Sie das aktuelle Datum ein.

Quelle

http://www.lfl.bayern.de/iab/duengung/index.php

Düngung - Institut für Ökol...

Über uns - Institut | Kontakt - Institut | Publikationen | Presse | Stellen | Impressum, Datenschutz

LfL Agrarökologie

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft

Suchbegriff eingeben

Lfl. Institute einblenden

- Startseite
- Agrarökologie
- Boden
- Düngung**
- Ökologischer Landbau
- Grünland
- Klima und Umwelt
- Kulturlandschaft
- Arbeitsschwerpunkte
- Lehr-, Versuchs- und Fachzentren
- Förderprogramme
- Berufsbildung
- Zentrale Analytik
- Service und Beratung

Düngung

Bedarfsgerechte Düngung ist die Grundvoraussetzung für hohe Erträge bei gleichzeitig geringer Umweltbelastung.

Aktuell

Düngeverordnung


Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung-DüV). Die neue Düngeverordnung wurde am 01.06.2017 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist seit dem 02.06.2017 gültig. [> Mehr](#)

Stickstoff Düngeempfehlung im Frühjahr 2017

Die LfL stellt alle Informationen zur Stickstoffbedarfsermittlung inklusive einem Zugang zum Düngeberatungssystem Stickstoff (DSN online) und die aktuellen Nmin-Gehalten bayesischer Böden im Frühjahr zur Verfügung. [> Mehr](#)


Im Fokus

Erläuterungen zur Düngung von Acker und Grünland



- > Basisdaten (Nährstoffgehalte)
- > Organische Düngung
- > N-Düngebedarfsermittlung (N_{min})
- > Düngebedarf (Kalk, P, K, Mg)

Versuchsergebnisse im Ackerbau



- > Stickstoff (org./min. Düngung)
- > Kalk, Phosphat, Kali, Magnesium
- > Sekundär...

EDV-Fachprogramme

- Nährstoffbilanz Bayern
- DSNOnline
- Berechnung Nährstoffanfall (DüV 170kg N/ha)
- Alle EDV-Fachprogramme Düngung

Leitfaden für die Düngung

Acker und Grünland, 10. unveränderte Auflage 2012 (mit aktualisiertem Anhang)

Rechtliche Vorgaben

- Düngeverordnung
- Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger
- Düngemittelverordnung [↗](#)
- Bioabfallverordnung [↗](#)
- Klärschlammverordnung [↗](#)

Gewässerschutz

- Wasserrahmenrichtlinie

Gliederung

- Düngeverordnung
- Verordnung über das Aufnehmen, Befördern und Inverkehrbringen von Wirtschaftsdüngern (WdüngV)

- Bioabfallverordnung

Bioabfallverordnung

- regelt die Ausbringung von u.A. Komposten (nicht eigenerzeugt), Schlemphen, Champost...
- Bodenuntersuchungen nach KlärschlammVO nötig
- komplexer Lieferschein nötig
- Mietenprotokoll, mehrmaliges Umsetzten
- Hygienisierung, Stabilisierung,
- Auflagen und Genehmigungen vor allem durch Landratsamt
- schafft Erleichterungen für Gütegesicherten Kompost

Teildefinition

- Bioabfälle:

Abfälle tierischer oder pflanzlicher Herkunft oder aus Pilzmaterialien zur Verwertung, die durch Mikroorganismen, bodenbürtige Lebewesen oder Enzyme abgebaut werden können, einschließlich Abfälle zur Verwertung mit hohem organischen Anteil tierischer oder pflanzlicher Herkunft oder an Pilzmaterialien; zu den Bioabfällen gehören insbesondere die in Anhang 1 Nummer 1 in Spalte 1 genannten, in Spalte 2 weiter konkretisierten und durch die ergänzenden Bestimmungen in Spalte 3 näher gekennzeichneten Abfälle; Bodenmaterial ohne wesentliche Anteile an Bioabfällen gehört nicht zu den Bioabfällen; Pflanzenreste, die auf forst- oder landwirtschaftlich genutzten Flächen anfallen und auf diesen Flächen verbleiben, sind keine Bioabfälle;

<https://www.gesetze-im-internet.de/bioabfv/> 10.03.2019 10.00 MEZ

Bioabfallverordnung

- Kann in Absprache mit dem zuständigen Landratsamt als Bioabfall eingestuft werden
- Dann könnten z.B. verkürzte Sperrfristen gelten
- **ABER: hoher bürokratischer Aufwand, viele Aufzeichnungen zu führen!**

Wo ist Spielraum?

Untersuchung erforderlich

(mind. jährlich, besser von jeder „Miete“)

Sperrfristen gem. DüV für
Wirtschaftsdünger sind
einzuhalten

Gemisch bleibt
Wirtschaftsdünger
im Sinne der DüV

Lagerraum muss wie für
Gülle vorhanden sein

(6 Monate nach DüV, bzw. 9 Monate bei mehr als 3
GV/ha)

Feldrandlagerrung nicht
möglich

Noch Fragen?

